

Benutzungsordnung für das Archiv des Fritz Bauer Instituts

Archivbenutzungsordnung – ArchivBO vom 10.07.2017

§ 1

Benutzung

(1) Das Archiv des Fritz Bauer Instituts dient in erster Linie der Forschung. Die darin verwahrten Archivalien können jedoch darüberhinaus von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Fritz Bauer Instituts und diese Benutzungsordnung (ArchivBO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
- (a) im Rahmen der Arbeit des Fritz Bauer Instituts,
 - (b) für Zwecke der Forschung,
 - (c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv des Fritz Bauer Instituts statt der Originale
- (a) Abschriften, Reproduktionen oder Digitalisate – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
 - (b) oder schriftliche, mündliche oder fernmündliche Auskünfte aus dem Archivgut geben.
- (3) NutzerInnen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen handschriftlicher Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Der Nutzer oder die Nutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Sollen dritte Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

(2) Der Nutzer oder die Nutzerin muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er oder sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Die im Benutzungsantrag erhobenen Daten werden für dienstliche Zwecke gespeichert und ausgewertet.

(4) Der Nutzer oder die Nutzerin ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des Fritz Bauer Instituts beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Archivs des Fritz Bauer Instituts nach vorherigem schriftlichem Antrag. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das laufende sowie das darauf folgende Kalenderjahr.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

(a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Hessen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

(b) die Archivalien durch das Fritz Bauer Institut benötigt werden,

(c) oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde – in diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2) –,

(c) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke erreicht werden kann,

(d) oder durch einen Benutzungswunsch dem Archiv ein außergewöhnlicher und unvertretbarer Aufwand entstehen würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Nutzer oder die Nutzerin gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Nutzer oder die Nutzerin Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere

Ordnung stört. Das Archiv ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen anderen Archiven und Bibliotheken von dem dauernden Ausschluss Kenntnis zu geben.

§ 5

Benutzung des Archivguts

(1) Für Archivgut, das im Archiv des Fritz Bauer Instituts verwahrt wird, gelten die Schutzfristen und weiteren Regelungen des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet die Direktion des Fritz Bauer Instituts im Einvernehmen mit der Leitung des Archivs des Fritz Bauer Instituts. Die Direktion des Fritz Bauer Instituts kann ergänzende Sicherungen anordnen.

(2) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter zu wahren. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Nutzer oder die Nutzerin.

(3) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für jeden von ihm oder ihr verursachten Schaden an den Archivalien. Als Beschädigung gelten auch Anstreichungen und Vermerke. Beschädigungen, die nach der Aushändigung des Archivguts festgestellt werden, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 6

Benutzung privaten Archivguts

(1) Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des Fritz Bauer Instituts verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Benutzung in den Benutzerräumen

(1) Die Archivalien sind – von den in § 2, Abs. 2 festgelegten Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich in den dafür bestimmten Räumlichkeiten des Archivs des Fritz Bauer Instituts zu benutzen. Hier gilt die Lesesaalordnung des Archivs (LeSaO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Öffnungszeiten sowie sonstige Regelungen, die dem Schutz des Archivguts und einem geordneten Ablauf der Benutzung dienen, werden unter Berücksichtigung der Hausordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main von der Leitung des Archivs festgelegt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Die Benutzung von Einrichtungen und Gerätschaften, z.B. der Lesegeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer oder die Nutzerin entbindet das Fritz Bauer Institut von jedweder Haftung.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der NutzerInnen Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Für etwaige Mängel, die auf die Qualität der Reproduktionsvorlage zurückzuführen sind, übernimmt das Archiv des Fritz Bauer Instituts keine Haftung.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung, gegebenenfalls gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
- (3) Die Weitergabe von Reproduktionen aus Archivgut an Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Archivs.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs des Fritz Bauer Instituts ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührenordnung des Archivs (GebO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.